

# Vollständigkeitserklärung

Essen, den 24. November 2025  
Ort

Business Angels Deutschland (BAND) e.V.  
Semperstraße 51  
45138 Essen

An bsw Beratung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigerstraße 28-30  
45130 Essen

(Firma)

Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr / die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024<sup>1</sup>

Ihnen als mit der Erstellung des o.a. Jahresabschlusses beauftragtem Wirtschaftsprüfer / beauftragter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erkläre ich / erklären wir als gesetzliche(r) Vertreter (Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / \_\_\_\_\_) / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Inhaber / \_\_\_\_\_ des Unternehmens Folgendes:

## A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns in analoger Anwendung des § 320 HGB gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich / haben wir außer meinen / unseren persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen gesetzlichen Vertreter / geschäftsführenden Gesellschafter / Inhaber / \_\_\_\_\_ des Unternehmens an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich / haben wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Frau Strübing

Frau Dr. Günther

Diese Personen sind von mir / uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

## B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

1. Ich habe / Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens, auch soweit diese IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den oben genannten Zeitraum buchungspflichtig geworden sind (§ 239 Abs. 2 HGB). Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems habe ich / haben wir Ihnen mitgeteilt.

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

M 3: Anzuwenden für die Erstellung von Jahresabschlüssen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist die Erklärung als Inhaber bzw. geschäftsführender Gesellschafter abzugeben).

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

3. Die Buchführung erfolgte
- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen (und/oder)
  - auf der Grundlage der unter Ziff. 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (und/oder)
  - aufgrund des Ihnen erteilten Auftrags ~~zur Erledigung der laufenden Buchführungsarbeiten und/oder zur Erstellung des Jahresabschlusses.~~
4. Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung (§ 239 Abs. 4, § 257 HGB).
5. Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet, wie es in meiner / unserer Verantwortung liegt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.
- Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- lagen und liegen zurzeit auch nicht vor.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

### C. Jahresabschluss

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht (§ 246 Abs. 1 HGB).
2. Die Ihnen für die Bestimmung von geschätzten Werten einschließlich beizulegender Zeitwerte mitgeteilten, von mir / uns getroffenen bedeutenden Annahmen sind vertretbar und spiegeln meine / unsere Absicht sowie die Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- haben sich nicht ergeben.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) entgegenstehen könnten,
- bestehen nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
5. Eine Übersicht über
- alle Unternehmen, mit denen im o.g. Zeitraum ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1 HGB),
  - alle Unternehmen, mit denen das Unternehmen im o.g. Zeitraum verbunden war (§ 271 Abs. 2 HGB),
  - alle sonstigen nahe stehenden Unternehmen und Personen<sup>2</sup>
- ist Ihnen ausgehändigt worden.
6. Ich habe / Wir haben Ihnen alle mir / uns bekannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 b der Bilanzrichtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ i.S.d. gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen, d. h. gegenwärtig i.S.v. IAS 24 in der jeweils in der EU anzuwendenden Fassung; vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 72.

7. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind (vgl. § 285 Nr. 21 HGB),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
8. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (vgl. § 251, § 268 Abs. 7 HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
9. Verträge zugunsten Dritter (z.B. Patronatserklärungen), die nicht aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
10. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände (vgl. § 340b HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
11. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits; vgl. § 285 Nr. 19 HGB), auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
12. Ökonomische Sicherungsbeziehungen, die als Bewertungseinheiten nach § 254 HGB bilanziell abgebildet werden dürfen,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
13. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über Zweckgesellschaften, Verpfändung von Aktiva, Operating Lease-Verträge sowie Auslagerung von betrieblichen Funktionen; vgl. § 285 Nr. 3 HGB),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
14. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen der unter Ziff. 13 fallenden Geschäfte, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist, sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
15. Verträge, soweit nicht bereits nach Ziff. 13 erwähnt, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z.B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn oder Umsatz zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

16. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziff. 15 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus Großreparaturen) - soweit sie nicht nach § 251, § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind - (vgl. § 285 Nr. 3a HGB) sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
17. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,  
 lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
18. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,  
 haben sich nicht ereignet.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
19. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können,  
 bestehen nicht.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Kapitalgesellschaften sowie im Falle von § 5 Abs. 2, 2a PublG verpflichtend zu beantworten:

20. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,  
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
21. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (§ 285 Nr. 1 Buchst. b) HGB)  
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
22. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse für Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 Buchst. c) HGB),  
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

#### **D. Weitere Angaben für bestimmte Unternehmen**

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

1. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 264c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG)  
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.  
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

2. Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

3. Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der 5 % der Stimmrechte überschreitet,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - ist Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
4. Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
5. Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
6. Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

**E. Zusätze und Bemerkungen**

---

---

---

---

Zusätzliche Module

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_